



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

### **Ausgleichsflächenkataster für Flächen des Ökokontos**

1. Seit wann wird von wem in Schleswig-Holstein ein Ausgleichsflächenkataster für Flächen des Ökokontos (gem. § 9 LNatSchG) geführt und wie wird das Ökokonto bewirtschaftet?

Insgesamt ist anzumerken, dass es sich bei den vorhandenen Ökokonten der Kreise und kreisfreien Städte überwiegend um Flächenpools im Sinne des § 135a BauGB handelt und nicht um Ökokonten im Sinne des § 9 LNatSchG. Ein zentrales und umfassendes Ausgleichsflächen- und Ökokontokataster nach § 9 Abs. 7 LNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Eine entsprechende Verordnung gemäß § 9 Abs. 9 LNatSchG ist in Vorbereitung.

Eine kurzfristige Abfrage bei den unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte hat ergeben, dass sich die Situation sehr unterschiedlich darstellt. Die Ergebnisse sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2. Nach welchem Schlüssel wird der Flächenausgleich oder der Geldbetrag ermittelt?

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die Bemessung des Ausgleichsflächenbedarfs an fachlichen Kriterien und an Grundlagen des Landesnaturschutzgesetzes sowie bestehender Erlasse / Verordnungen, in denen die entsprechenden Vorgaben zur Berechnung des Ausgleichs enthalten sind, orientiert.

Insbesondere sind hier zu nennen:

- Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998 (im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung)
  - Knickerlass, Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen (Knickerlass), Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30. August 1996, X 350 - 5315.0
  - Entwurf des Orientierungsrahmens zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben
  - Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen, (Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses vom 4. Juli 1995)
- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25. November 2003 – IV 933 –

Sofern das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft als zuständige Behörde die Höhe von Ausgleichszahlungen festzulegen hat, ist Folgendes anzumerken:

Ein fester Schlüssel für die Bemessung der Höhe von Ausgleichsgeldern liegt nicht vor. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen. Hierbei wird der ortsübliche Bodenpreis für die im Genehmigungsverfahren ermittelte Kompensationsfläche zugrunde gelegt. Hinzukommen können je nach Ausgangslage eine Monetarisierung von Entwicklungs-, Herstellungs- und Pflegekosten.

Bezüglich der Bemessung von Ausgleichsgeldern durch die Kreise und kreisfreien Städte liegen keine landesweiten umfassenden Erkenntnisse vor. Eine kurzfristige Abfrage bei den unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städten hat ergeben, dass sich die Bemessung von Ausgleichsgeldern in den überwiegenden Fällen auch an dem ortsüblichen Bodenpreis für die im Genehmigungsverfahren ermittelte Kompensationsfläche orientiert. Die Ergebnisse im Einzelnen sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen (siehe Anlage 1).

3. Inwieweit erfolgt eine wertmäßige Anpassung von Flächen des Ökokontos?

Bis auf den Kreis Pinneberg erfolgt in keinem Kreis bzw. keiner kreisfreien Stadt eine wertmäßige Anpassung von Ökokontoflächen.

Bei entsprechend vorgezogener Entwicklung erfolgt hier eine Bonusregelung. Dabei ist eine Anpassung von maximal 10 Prozent Zuwachs innerhalb von fünf Jahren sowie weitere 10 Prozent bei besonders aufwändigen Maßnahmen möglich.

Die Ergebnisse einer Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten können im Einzelnen der beiliegenden Tabelle entnommen werden (siehe Anlage 1).

4. Wie viele Maßnahmen auf welcher jeweiligen Gesamtfläche und mit welchem Investitionsvolumen wurden bisher

- a. Kommunen / Kreisen,
  - b. öffentlichen Trägern,
  - c. Privaten und ggf.
  - d. Anderen
- gutgeschrieben?

Eine kurzfristige Abfrage bei den unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte hat ergeben, dass sich die überwiegende Anzahl der Ökokonten auf kommunale Träger bezieht. Erkenntnisse zum jeweiligen Investitionsvolumen liegen den unteren Naturschutzbehörden in der Regel nicht vor, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können. Die Ergebnisse im Einzelnen sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen (siehe Anlage 1).

5. Gibt es Fälle, in denen Flächen, die dem Ökokonto gutgeschrieben wurden, bereits wieder verpachtet sind?

Wenn ja, in welchen Fällen, mit welchen Auflagen und zu welchen Preisen?

Eine kurzfristige Abfrage bei den unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte hat ergeben, dass bei der Vielzahl der Fälle derzeit keine Verpachtung von Ökokontoflächen erfolgt. Grundsätzlich wird dieses jedoch für möglich, im Einzelfall auch für sinnvoll erachtet, zum Beispiel wenn eine landwirtschaftliche Nutzung mit entsprechenden Auflagen geeignet ist, die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele für die Flächen zu unterstützen.

Die Auflagen orientieren sich im Wesentlichen an den Bewirtschaftungsverträgen des Vertrags-Naturschutzes.

Kenntnisse über die Pachtpreise liegen den unteren Naturschutzbehörden in der Regel nicht vor.

Die Ergebnisse im Einzelnen sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen (siehe Anlage 1).

**Tabelle: Ergebnisse der Umfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte**

	<b>Frage 1</b>	<b>Frage 2</b>	<b>Frage 3</b>	<b>Frage 4</b>	<b>Frage 5</b>
<b>Stadt Kiel</b>	Ein flächenhaftes Ökokonto gibt es für die Stadt Kiel nicht, es existiert lediglich seit Oktober 2003 ein Ökokonto für Baumerersatzpflanzungen. Zur Führung des Ökokontos gehören ein Kontoblatt pro Maßnahme mit Beschreibung, Kostenangaben und einem Plan. Die Einrichtung und die Abbuchungen vom Ökokonto erfolgen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (UNB).	Die Ermittlung des Ausgleichsumfanges orientiert sich auch für Eingriffsvorhaben nach dem LNatSchG am Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998.  Bei der Berechnung von Ausgleichszahlungen werden die Grundstückskosten (Kaufpreis und Nebenkosten), die Herstellungskosten sowie die Planungs- und Pflegekosten zugrunde gelegt.	Es erfolgt keine wertmäßige Anpassung. Die Einrichtung und die Ausbuchung liegen zeitlich sehr eng beieinander.	Das Baum-Ökokonto besteht aus zwei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von 65.700 €.	Nein
<b>Stadt Lübeck</b>	In der Stadt Lübeck wird kein Ökokonto geführt.	Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes erfolgt in der Regel als Einzelfallbeurteilung nach § 8 LNatSchG, gelegentlich in Anlehnung an den Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998. Bei größeren Eingriffen liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan vor, in dessen Rahmen eine Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt.  Ausgleichszahlungen werden ebenfalls im Einzelfall nach § 8b LNatSchG berechnet und festgelegt. Grundlage ist in der Regel die Angabe aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige

<b>Stadt Flensburg</b>	Die Stadt Flensburg hält zurzeit zwei Ökokonto-Flächen im Sinne eines Flächenpools nach § 135a BauGB vor. Eine entsprechende Zuordnung und Absicherung erfolgt durch Beschlusslage der Ratsversammlung zu den jeweiligen Bebauungsplänen. Ein Ausgleichflächenkataster für das Gesamtgebiet der Stadt Flensburg ist derzeit in Bearbeitung.	Die Flächenberechnung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf der Grundlage des Erlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998.  Die Ermittlung von Ausgleichsgeldern errechnet sich aus dem ermittelten Flächenbedarf für den Ausgleich multipliziert mit dem durchschnittlich im Stadtgebiet vorliegenden Quadratmeterpreis und summiert sich um Kosten für Maßnahmen auf der Fläche und geschätzten Kosten für entsprechende Planungsleistungen.	Es erfolgt keine wertmäßige Anpassung.	Ausgleichsflächenpools liegen bisher nur im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung vor. Die Flächen liegen im Eigentum der Kommune. Die Investitionssummen können in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden.	Ziel der benannten Ökokontoflächen ist die halboffene Weidelandschaft. Die nutzbaren Flächen werden mit dem Ziel der Beweidung an hiesige Landwirte verpachtet. Die Pachtverträge werden nach vorliegenden Musterverträgen der Landwirtschaftskammer bzw. nach den Bedingungen des Vertragsnaturschutzes gestaltet. Die Pachtpreise orientieren sich nach den jeweiligen Zielsetzungen und Gegebenheiten.
<b>Stadt Neumünster</b>	Es wird kein Ökokonto geführt. Es existiert jedoch ein digitales Ausgleichsflächenkataster.	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
<b>Dithmarschen</b>	Das erste Ökokonto wurde 1995 eingerichtet, die Kontoführung erfolgt durch die UNB.	Der Flächenausgleich wird über die gesetzliche „Eingriffs- / Ausgleichsregelung“, also nach der Schwere des jeweiligen Eingriffs festgelegt.	Es erfolgt keine wertmäßige Anpassung.	Folgende Ökokonten werden bei der unteren Naturschutzbehörde geführt: a) 8 Kommunen, Gesamtfläche 21,5 Hektar, insgesamt sind 21 Maßnahmen (Eingriffe) zugeordnet b) 4 öffentliche Träger, Gesamtfläche 19,9 Hektar, insgesamt sind 18 Maßnahmen (Eingriffe) zugeordnet c) 2 private Träger, Gesamtfläche 0,12 Hektar, eine Maßnahme (Eingriff) zugeordnet	Eine etwaige Nutzung von Ausgleichsflächen oder Ökokontoflächen richtet sich nach dem jeweils festgelegten Entwicklungsziel. Verpachtungen erfolgen nach dem Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde noch nicht.

<b>Herzogtum Lauenburg</b>	Seit 2001 führt die UNB Flächenpools im Sinne des § 135 a BauGB für die Kommunen.	Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in Anlehnung an die bestehenden Erlasse (Knickerlass, Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) sowie auf Grund der fachlichen Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und ggf. der vom Eingreifer hinzugezogenen Fachplaner. Im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung erfolgt kein Ausgleich über Ausgleichszahlungen.	Es erfolgt keine wertmäßige Anpassung.	Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Flächen ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Es können folgende Angaben zu Größenordnungen gemacht werden: a) es handelt sich um 13 Flächen, die Flächengrößen schwanken zwischen 600 m <sup>2</sup> und etwa 16.500 m <sup>2</sup> mit einer Gesamtfläche von etwa fünf Hektar.	Der UNB liegen hierzu keine Informationen vor.
<b>Nordfriesland</b>	Die UNB führt ein Ausgleichsflächenkataster seit 2000. Dabei werden Ökokonten auf der Grundlage von §§ 135 a i.V. 200a BauGB berücksichtigt / mit erfasst. Das eigentliche Ökokonto (Bauleitplanung) wird jedoch bei den Kommunen selber geführt, Daten werden in der UNB nur zum Abgleich geführt.  Zum Ökokonto im Sinne des § 9 LNatSchG: Diese Flächen werden im Ausgleichsflächenkataster mitgeführt. Es gibt hierzu bislang nur 2 Einträge	Ausgleichsbedarf orientiert sich an: - den Vorgaben der §§ 8 – 8b LNatSchG - dem Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998, - dem Straßenbauerlass - dem Erlass zur Windkraft.	Es erfolgt keine wertmäßige Anpassung.	Die Flächen liegen noch nicht in digitaler Form vor, deshalb sind keine Angaben möglich. Bezüglich des Investitionsvolumens müssten die Gemeinden befragt werden, dies ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.	Eine Verpachtung ist je nach Zielrichtung der Entwicklungsabsichten denkbar Die Modalitäten der Verpachtung obliegen jedoch den Trägern der Ausgleichsmaßnahmen. Informationen hierzu liegen der UNB nicht vor.
<b>Ostholstein</b>	Die UNB baut derzeit ein digitales Ausgleichsflächenkataster auf. Im Kreis Ostholstein bestehen auf der Grundlage des § 135a BauGB für zahlreiche Gemeinden Ausgleichsflächenpools. Die wertmäßige Ermittlung des abzubuchenden Anteils erfolgt dabei durch den gemeindlichen Planer.	Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgt auf der Grundlage des Erlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998.	Für die bestehenden Flächenpools erfolgt keine wertmäßige Anpassung.	Der UNB liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.	Der UNB liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

<b>Pinneberg</b>	Die UNB führt seit 1999 für einzelne Kommunen Ökokonten / Flächenpools nach § 135a BauGB als Service für die Kommunen.	Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung von Ausgleichsflächen mit den Ökokontoflächen im Verhältnis von 1:1. Auf Grund der bestehenden Bonusregelung ergibt sich jedoch rein rechnerisch ein Flächenzuwachs der Ökokontofläche. Ein Geldbetrag wird bei der Bewirtschaftung des Ökokontos nicht ermittelt.	Bei entsprechend vorgezogener Entwicklung erfolgt eine Bonusregelung. Dabei ist eine Anpassung von maximal 10 Prozent Zuwachs innerhalb von 5 Jahren sowie weitere 10 Prozent bei besonders aufwändigen Maßnahmen möglich.	Insgesamt werden für 24 Gemeinden und Städte Ökokonten geführt. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen liegt bei der Extensivierung und der Vernässung von Grünlandflächen. Das Investitionsvolumen kann nicht ermittelt werden, weil hierzu keine Zahlen vorliegen.	Im Kreis Pinneberg gibt es Flächen, die mit veränderten Auflagen verpachtet wurden. Über die Preise liegen der UNB keine Erkenntnisse vor. In der Regel entsprechen die Auflagen denjenigen aus dem Vertrags-Naturschutz des Landes.
<b>Plön</b>	Ökokonten werden bei der UNB zurzeit für 27 Gemeinden und 10 Landwirte bzw. Betriebe geführt. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die UNB im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Betrieb.	Bei der Ermittlung von Ausgleichsgeldern geht die UNB im Kreis Plön von Grundstückserwerbkosten von 1,40 €/ m <sup>2</sup> aus (lt. Landgesellschaft Schleswig-Holstein der durchschnittliche Bruttokaufpreis).	Es erfolgt keine wertmäßige Anpassung.	Die Antwort auf diese Frage kann sowohl auf Grund der Kürze der Zeit als auch auf Grund fehlender Kenntnisse über die Höhe der jeweiligen Investitionssummen nicht beantwortet werden.	Einen solchen Fall gibt es im Kreis Plön nicht.
<b>Rendsburg-Eckernförde</b>	Ökokonten für private Vorhabenträger wurden bisher nicht vereinbart. Insofern besteht kein Kataster. Seit 1999 werden Vereinbarungen über gemeindliche Flächenpools im Sinne des § 135 a BauGB getroffen.	Der Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998 dient als Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs. Dabei entspricht ein Hektar ermittelter Ausgleichsbedarf auch einem Hektar aus dem Flächenpool. Bei Poolflächen, die nur bedingt aufwertbar sind oder bereits relativ hochwertig sind, erfolgen prozentuale Abschläge.  Bei Ausgleichszahlung: 1,50 € pro Quadratmeter erforderlicher Ausgleichsfläche	Es erfolgt keine wertmäßige Anpassung.	Vereinbarungen wurden in folgendem Umfang getroffen: a) 26 Gemeinden mit insgesamt 81,94 Hektar (7 weitere Gemeinden sind in Vorbereitung) b) ein Träger mit 7.2506 Hektar c) keine d) keine  Das hierfür aufgewendete Investitionsvolumen ist der Kreisverwaltung nicht bekannt.	Informationen über Verpachtungen liegen der Kreisverwaltung nicht vor.  Der Anteil der Poolflächen, für die eine extensive Nutzung vereinbart wurde, war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.  Die Auflagen beziehen sich auf die Beweidungsdichte, ein Verbot zur Düngung und Narbepflege und Einschränkungen bei den Beweidungszeiten bzw. Mahdzeitpunkten.

<p><b>Schleswig-Flensburg</b></p>	<p>Der unteren Naturschutzbehörde sind lediglich drei Flächen mit einer Gesamtfläche von etwa fünf Hektar bekannt. Es gibt jedoch eine private Initiative mit der Zielsetzung, ein größeres Ökokonto anzulegen. Diese Flächen sollen dann für Ausgleichsverpflichtungen Dritter zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Abseits der Ökokontenbildung nach § 9 LNatSchG erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in einigen Fällen die Bildung von Flächenpools. Diese Flächen werden im Vorwege mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und es wird ein Konzept erarbeitet. Die Flächen bleiben in der Regel bis zur Inanspruchnahme als Ausgleichsfläche in einer landwirtschaftlichen Nutzung.</p>	<p>Der Flächenausgleich erfolgt in der Bauleitplanung gemäß dem Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998.</p> <p>In den übrigen Fällen liegt der Ausgleichsfaktor in der Regel bei 1:1.</p> <p>Soweit Ausgleichsgelder zu zahlen sind, wird ein Durchschnittspreis von einem Euro pro Quadratmeter erhoben.</p>	<p>Es erfolgt keine wertmäßige Anpassung.</p>	<p>Der UNB liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.</p>	<p>Der UNB liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.</p>
-----------------------------------	---	---	---	--	--



<p><b>Segeberg</b></p>	<p>Die UNB führt kein Kataster für die gemeindlichen Ökokontoflächen gemäß §§ 135 a i.V. 200a BauGB, die Zuständigkeit hierfür wird bei den Gemeinden gesehen.</p> <p>Wenn Maßnahmen aus dem Ausgleichspool (Flächenpool) der Gemeinden realisiert werden, nimmt sie die UNB in das Ausgleichsflächenkataster auf.</p>	<p>Der Kompensationsumfang auf der Vorhabensebene wird nach anerkannten Grundsätzen ermittelt. Für die Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung liegt der Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998 zugrunde.</p> <p><b>Ausgleichsgelder</b> (unabhängig vom Ökokonto): Kosten für den Flächenerwerb (Durchschnittswerte von der Landgesellschaft), Kosten für Maßnahmen, Pauschale in Höhe von einmalig 600 € pro Hektar für die zukünftigen Eigentümerkosten (Verwaltung, Steuern etc; Richtwert der Stiftung Naturschutz)</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Angaben sind hier nicht möglich, da die Ökokonten nicht beim Kreis geführt werden. Auch liegen keine Informationen über Kosten etc. vor.</p> <p>Informationen liegen nur über den Flächenbestand von Ausgleichsflächen insgesamt vor. Dieser liegt bei derzeit etwa 1.300 Hektar.</p>	<p>Eine Weiterverpachtung zum Zwecke einer Nutzung kann nur in den Fällen zulässig sein, in denen die Entwicklung einer Fläche eine extensive Bewirtschaftung erfordert.</p> <p>Wie solche Regelungen sichergestellt werden liegt in der Verantwortung und den Händen der Kommunen.</p>
<p><b>Steinburg</b></p>	<p>Die UNB führt seit 1998 ein digitales Ausgleichsflächenkataster. Das Kataster beinhaltet auch die von zahlreichen Gemeinden und Ämtern in Absprache mit der UNB geführten Flächenpools nach § 135a BauGB.</p> <p>Diese Flächen sind nach Bewertung durch die UNB für eine naturschutzfachlich sinnvolle Entwicklung geeignet und stehen dann für zukünftige Eingriffe zur Verfügung.</p> <p>Es handelt sich hier jedoch nicht um „klassische“ Ökokontoflächen, da eine vor dem Eingriff liegende naturschutzfachliche Entwicklung der Flächen in der Regel nicht stattfindet.</p>	<p>Die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt anhand einschlägiger fachlicher Kriterien und auf der Grundlage bestehender Erlasse / Verordnungen, in denen die entsprechenden Vorgaben zur Berechnung des Ausgleichs enthalten sind, insbesondere: Knickerlass, Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998, Windkrafterlass</p> <p>Bei der Ermittlung von Ausgleichsgeldern wird die erforderliche Ausgleichsfläche mit dem jeweiligen Bodenpreis multipliziert (Vergleichszahlen der Landgesellschaft). Im Kreis Steinburg wird der Preis naturräumlich differenziert und liegt derzeit zwischen 1,00 und 1,50 € pro m<sup>2</sup>.</p>	<p>Es erfolgt keine wertmäßige Anpassung.</p>	<p>Die Frage kann in der Kürze der Zeit nicht beantwortet werden.</p> <p>Der unteren Naturschutzbehörde liegen abgesehen von den Flächenpools der Kommunen keine Detailinformationen vor.</p>	<p>Zahlreiche Ausgleichsflächen haben als Entwicklungsziel die Etablierung extensiver artenreicher Grünlandflächen. Diese Flächen werden unter Auflagen wieder an Landwirte der Region verpachtet. Über die jeweiligen Pachthöhen liegen dem Kreis keine Informationen vor.</p>

<b>Stormarn</b>	Die UNB führt kein Ökokonto, es werden lediglich die Ausgleichsflächen erfasst, einschließlich der Ökokontoflächen der Kommunen nach § 135 a BauGB. Die Kommunen führen diese Ökokonten selber seit Juli 1998.	Für die Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung liegt der Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998 zugrunde.	Der UNB liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.	Der UNB liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.	Der UNB liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.
-----------------	---	---	---	---	---